



Reglement über die Nutzung der Schul- und Sportanlagen Wiedlisbach

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Zweck	3
Geltungsbereich	3
Zuständigkeit	3
Verordnung	3
Gebühren	3
Haftung und Versicherung	4
Schlussbestimmungen	5
Strafbestimmungen	5
Inkrafttreten	5
Aufhebung bisheriger Rechte	5

Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Nutzung der Schul- und Sportanlagen Wiedlisbach.													
Geltungsbereich	Art. 2 Dieses Reglement gilt für die Nutzung sämtlicher Gebäude, Räumlichkeiten, Plätze, etc., welche zu schulischen und sportlichen Zwecken und Angeboten dienen.													
Zuständigkeit	Art. 3 ¹ Der Gemeinderat hat die Aufsicht über die Einhaltung der reglementarisch festgelegten Vorschriften.													
	² Der Gemeinderat erteilt die entsprechenden Bewilligungen und genehmigt Verträge für die Nutzung der Schul- und Sportanlagen. Die Voraussetzungen und Bedingungen der Bewilligungserteilung sind in der Verordnung über die Nutzung der Schul- und Sportanlagen Wiedlisbach geregelt.													
	³ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben weiterdelegieren.													
Verordnung	Art. 4 Der Gemeinderat regelt Bestimmungen und Ausführungsvorschriften zu den Bewilligungen und Kompetenzen für die Nutzung der Gebäude, Räumlichkeiten, Plätze, etc., welche zu schulischen und sportlichen Zwecken und Angebote dienen, in einer separaten Verordnung.													
Gebühren	Art. 5 ¹ Innerhalb der nachfolgend festgelegten Gebührenrahmen für regelmässige und unregelmässige Nutzungen beschliesst der Gemeinderat die Tarife in der separaten Verordnung gemäss Art. 4 dieses Reglements.													
	² Die Gebührenrahmen für regelmässige Nutzungen (mind. 3 Monate) der Sporthalle werden wie folgt festgelegt:													
		<table><thead><tr><th></th><th>Ortsansässige</th><th>Auswärtige</th></tr></thead><tbody><tr><td>Für 1 Monat (4 Wochen) pro Wochenstunde und pro Hallendrittel inkl. Garderobe und Dusche</td><td>Fr. 15.- bis Fr. 75.-</td><td>Fr. 50.- bis Fr. 150.-</td></tr></tbody></table>		Ortsansässige	Auswärtige	Für 1 Monat (4 Wochen) pro Wochenstunde und pro Hallendrittel inkl. Garderobe und Dusche	Fr. 15.- bis Fr. 75.-	Fr. 50.- bis Fr. 150.-						
	Ortsansässige	Auswärtige												
Für 1 Monat (4 Wochen) pro Wochenstunde und pro Hallendrittel inkl. Garderobe und Dusche	Fr. 15.- bis Fr. 75.-	Fr. 50.- bis Fr. 150.-												
³ Die Gebührenrahmen für unregelmässige Nutzungen der Sporthalle werden wie folgt festgelegt:														
	<table><thead><tr><th></th><th>Ortsansässige</th><th>Auswärtige</th></tr></thead><tbody><tr><td>pro Wochenstunde und pro Hallendrittel</td><td>Fr. 10.- bis Fr. 50.-</td><td>Fr. 30.- bis Fr. 100.-</td></tr><tr><td>Garderobe mit Dusche pro Wochenstunde</td><td>Fr. 2.- bis Fr. 20.-</td><td>Fr. 10.- bis Fr. 50.-</td></tr><tr><td>Stornierungsgebühren</td><td>Fr. 20.- bis Fr. 50.-</td><td>Fr. 20.- bis Fr. 50.-</td></tr></tbody></table>		Ortsansässige	Auswärtige	pro Wochenstunde und pro Hallendrittel	Fr. 10.- bis Fr. 50.-	Fr. 30.- bis Fr. 100.-	Garderobe mit Dusche pro Wochenstunde	Fr. 2.- bis Fr. 20.-	Fr. 10.- bis Fr. 50.-	Stornierungsgebühren	Fr. 20.- bis Fr. 50.-	Fr. 20.- bis Fr. 50.-	
	Ortsansässige	Auswärtige												
pro Wochenstunde und pro Hallendrittel	Fr. 10.- bis Fr. 50.-	Fr. 30.- bis Fr. 100.-												
Garderobe mit Dusche pro Wochenstunde	Fr. 2.- bis Fr. 20.-	Fr. 10.- bis Fr. 50.-												
Stornierungsgebühren	Fr. 20.- bis Fr. 50.-	Fr. 20.- bis Fr. 50.-												

⁴ Die Gebührenrahmen für regelmässige Nutzungen des Sportplatzes (mind. 3 Monate) werden wie folgt festgelegt:

	Ortsansässige	Auswärtige
Für 1 Monat (4 Wochen) Unteres Spielfeld pro Wochentag	Fr. 40.- bis Fr. 120.-	Fr. 80.- bis Fr. 240.-
Für 1 Monat (4 Wochen) Oberes Spielfeld pro Wochentag	Fr. 40.- bis Fr. 120.-	Fr. 80.- bis Fr. 240.-
Für 1 Monat (4 Wochen) beide Spielfelder pro Wochentag	Fr. 60.- bis Fr. 180.-	Fr. 120. bis Fr. 360.-
Für 1 Monat (4 Wochen) Hartplatz (Weitsprung- und Kugelstossanlage) pro Wochentag	Fr. 20.- bis Fr. 60.-	Fr. 40.- bis Fr. 120.-

⁵ Die Gebührenrahmen für unregelmässige Nutzungen des Sportplatzes werden wie folgt festgelegt:

	Ortsansässige	Auswärtige
Unteres Spielfeld pro Wochentag	Fr. 20.- bis Fr. 100.-	Fr. 40.- bis Fr. 200.-
Oberes Spielfeld pro Wochentag	Fr. 20.- bis Fr. 100.-	Fr. 40.- bis Fr. 200.-
Beide Spielfelder pro Wochentag	Fr. 30.- bis Fr. 150.-	Fr. 60.- bis Fr. 300.-
Hartplatz (Weitsprung- und Kugelstossanlage) pro Wochentag	Fr. 10.- bis Fr. 50.-	Fr. 20.- bis Fr. 150.-
Stornierungsgebühren	Fr. 20.- bis Fr. 50.-	Fr. 20.- bis Fr. 50.-

Haftung und Versicherung

Art. 6 ¹ Die Nutzer haften für Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen verursachen. Die Haftung erstreckt sich auch auf den Verlust von Gegenständen.

² Die Gemeinde Wiedlisbach lehnt jede Haftung gegenüber Dritten bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Es ist Sache der Nutzer, die erforderlichen Unfall- und Haftungsversicherungen abzuschliessen.

³ Die Nutzung erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

⁴ Die Behebung der Schäden wird ausschliesslich von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Schadenbehebung werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 7 Nutzer, die gegen die Vorschriften dieses Reglements und der dazugehörigen Verordnung verstossen, können durch den Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 1'000.00 belegt werden. Namentlich sind das Verstosse gegen folgende Artikel der Verordnung über die Nutzung der Schul- und Sportanlagen:

- a) Allgemeine Benutzungsvorschriften
- b) Sporthalle, Benutzungsvorschriften
- c) Sportbetrieb
- d) Andere Anlässe
- e) Primarschulhaus, Benutzungsvorschriften
- f) Pausenplatz, Benutzungsvorschriften
- g) Pausenplatz, Abend- und Nachtruhe
- h) Kindergarten Kreuzrain, Benutzungsvorschriften
- i) Kindergarten Riebeli, Benutzungsvorschriften
- j) Sportplatz, Benutzungsvorschriften
- k) Hartplatz / Weitsprung- und Kugelstossanlage

Inkrafttreten

Art. 8 ¹ Dieses Reglement tritt am 01. August 2019 in Kraft.

Aufhebung bisheriger Rechte

² Durch den vorliegenden Erlass werden alle bisherigen Vorschriften für die Nutzung der in diesem Reglement festgelegten Gebäude, Räumlichkeiten, Plätze, etc. aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung hat das Reglement am 03. Juni 2019 genehmigt.

Der Präsident

Samuel Meyer

Der Gemeindeverwalter

Patrick Hofer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 02. Mai 2019 bis 03. Juni 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 02. Mai 2019, bekannt.

Wiedlisbach, 04. Juli 2019

Der Gemeindeverwalter

Patrick Hofer



Verordnung über die Nutzung der Schul- und Sportanlagen Wiedlisbach

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen.....	3
Sporthalle.....	5
Primarschulhaus	7
Pausenplatz	8
Kindergarten Kreuzrain	8
Kindergarten Riebeli.....	9
Sportplatz.....	9
Schlussbestimmungen	11
Auflagezeugnis	12

Allgemeine Bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt gemäss Art. 4 des Reglements über die Nutzung der Schul- und Sportanlagen Wiedlisbach folgende Verordnung:

Zweck	Art. 1 Diese Verordnung regelt Bestimmungen und Ausführungsvorschriften zu den Bewilligungen und Kompetenzen für die Nutzung der Gebäude, Räumlichkeiten, Plätze, etc., welche zu schulischen und sportlichen Zwecken und Angeboten dienen.
Zuständigkeit	Art. 2 Der Gemeinderat führt die Aufsicht über die Einhaltung der festgelegten Ausführungsvorschriften und Bestimmungen aus. Er erteilt die Bewilligungen und kann seine Aufgaben weiterdelegieren sowie Weisungen erteilen.
Benutzung der Anlagen durch Schulen	Art. 3 ¹ Sämtliche Anlagen dienen in erster Linie dem Unterricht der Schulen von Wiedlisbach. ² Die Bedürfnisse der Schulen auch ausserhalb ihrer Stundenpläne haben Vorrang.
Benutzung durch Vereine und Organisationen	Art. 4 ¹ Die Anlagen können Vereinen und Organisationen auf Gesuch hin zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden. ² Ein Anspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.
Nutzung an öffentlichen Feiertagen	Art. 5 Die Anlagen dürfen an öffentlichen Feiertagen gemäss Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen des Kantons Bern benutzt werden. Ausnahmen bleiben vorbehalten und bedürfen einer speziellen Bewilligung durch den Gemeinderat.
Benutzungsbewilligung	Art. 6 ¹ Für die Benutzung der Anlagen und einzelner Anlagen- und Gebäudeteile (ausgenommen der Spielplätze) ist eine Bewilligung erforderlich. Für Anlässe können ein Parkplatzkonzept sowie allfällige Zustimmungen betroffener Grundeigentümer verlangt werden. ² Das Gesuch um Benutzung der Anlagen ist mindestens 30 Tage vor der geplanten Nutzung mit dem entsprechenden Gesuchsformular einzureichen. ³ Das Gesuch wird nach Eingang und Vollständigkeit behandelt und kann mit Auflagen bewilligt oder abgelehnt werden. ⁴ Über die erteilten Bewilligungen werden der zuständige Hauswart sowie die betroffenen Gemeindestellen frühzeitig informiert. ⁵ Die Anlagen dürfen nicht ohne Bewilligung benützt werden, auch nicht für zusätzliche Vorbereitungen oder dergleichen. ⁶ Die Bewilligungen dürfen nicht an Dritte übertragen werden.

Aufhebung von Bewilligungen

Art. 7 Bewilligungen können ganz oder teilweise aufgehoben werden:

- a) für vorrangige Anlässe wie Schul-, Gemeinde- und Sportanlässe
- b) wenn die Bestimmungen der Bewilligung nicht eingehalten werden
- c) wenn sich der Zweck der Nutzung ändert
- d) wenn die Beteiligung an den Belegungsstunden dauernd ungenügend ist und sich eine Zuteilung nicht mehr rechtfertigt
- e) bei Verstoss gegen die Vorschriften

Einzelanlässe

Art. 8 ¹ Die Beanspruchung der Anlagen für Einzelanlässe bedarf einer Bewilligung. Bewilligungen für die regelmässige Nutzung der Anlagen werden deshalb mit einem entsprechenden Vorbehalt erteilt.

² Die Bewilligung der Einzelanlässe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung.

³ Überschneiden sich Gesuche für Einzelanlässe mit der Belegung von regelmässigen Nutzungen entscheidet der Gemeinderat, nach Rücksprache mit allen Betroffenen.

⁴ Bei jedem Einzelanlass ist der Nutzer verpflichtet, dem Hauswart die verantwortliche Ansprechperson zu melden. Der Verantwortliche muss mindestens 18 Jahre alt sein.

⁵ Die Anlagen können auch für regionale oder überregionale Anlässe mit entsprechender Bewilligung beansprucht werden. Für private Anlässe (nicht öffentliche Anlässe von privaten Einzelpersonen) werden die Anlagen nicht zur Verfügung gestellt.

Regelmässige und unregelmässige Nutzer

Art. 9 ¹ Regelmässige Nutzer belegen die Anlagen während mindestens 3 zusammenhängenden Monaten, jeweils wöchentlich am selben Wochentag und im gleichen Zeitfenster.

² Als unregelmässige Nutzer gelten sämtliche Belegungen, welche die Anforderungen für regelmässige Nutzer gemäss Art. 9 Abs. 1 nicht erfüllen.

Anmeldung für regelmässige Nutzer

Art. 10 Regelmässige Nutzer melden ihre Belegungswünsche oder Änderungen für die regelmässige Nutzung halbjährlich, mindestens zwei Monate vor Ablauf der Bewilligung, der Gemeindeverwaltung. Andernfalls wird die Bewilligung um ein halbes Jahr unverändert verlängert.

Allgemeine Benutzungsvorschriften

Art. 11 ¹ Die Nutzung der Anlagen hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen.

² Zu den installierten Spielgeräten und Einrichtungen ist entsprechend Sorge zu tragen. Beschädigungen werden auf Kosten des Benutzers repariert. Vandalismus wird zur Anzeige gebracht.

³ Die Nutzung hat sich auf die bewilligten Zeiten zu beschränken. Die Anlagen sind unverzüglich zu räumen und ordnungsgemäss zu hinterlassen. Die Nutzer sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlage die Lichter gelöscht sowie Fenster und Türen geschlossen sind. Eine Abgabe und Rücknahme der Anlage vor Ort kann verlangt werden.

	⁴ Die Anlagen sind nach der Benutzung in sauberem Zustand zu verlassen. Abfälle sind in den Abfallbehältern zu entsorgen.
	⁵ Die Nachtruhe gilt von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Während der Nachtruhe ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störenden Lärm verboten.
	⁶ Bei Anlässen ist der Nutzer für die Parkplatzordnung (Signalisation, Einweisposten, etc.) verantwortlich.
	⁷ Der Energie- und Wasserverbrauch ist auf ein Minimum zu beschränken.
	⁸ Die Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist untersagt.
	⁹ Innerhalb der Gebäude und Anlagen ist das Rauchen untersagt.
	¹⁰ Das Mitführen von Hunden und anderen Haustieren innerhalb der Gebäude ist untersagt ausgenommen für Unterrichtszwecke.
	¹¹ Die Nutzer haben das Recht, Unbefugte von der Nutzung der Anlagen auszuschliessen. Wer sich trotzdem im Gebäude und bei der Anlage aufhält, macht sich strafbar und kann verzeigt werden.
Schlüsselabgabe und Schlüsselrücknahme	Art. 12 ¹ Die Schlüsselabgabe für unregelmässige Nutzer erfolgt im Voraus durch den Hauswart. Bei Verlust eines Schlüssels werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
	² Schlüssel für regelmässige Nutzer werden dem Verantwortlichen gegen Unterschrift abgegeben. Die Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden.
Brandschutz / Rettungswege	Art. 13 Treppen, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege sind jederzeit frei zu halten.
Gebühren	Art. 14 ¹ Die Gebühren werden gemäss Reglement über die Nutzung der Schul- und Sportanlagen Art. 5 nachfolgend in dieser Verordnung bei der entsprechenden Liegenschaft festgelegt.
	² Die Gebühren werden für regelmässige Nutzer und unregelmässige Nutzer gemäss Art. 9 differenziert erhoben.
Verzicht auf Ausübung der Benutzung nach erfolgter Bewilligung	Art. 15 Ein Verzicht auf die Nutzung der Anlagen für Einzelanlässe ist im Voraus mitzuteilen. Bis 30 Tage vor dem Einzelanlass werden Stornierungsgebühren erhoben. Erfolgt 30 Tage vor dem reservierten Termin keine Abmeldung, werden die gesamten Gebühren verrechnet.

Sporthalle

Geltungsbereich	Art. 16 Die unter dem Kapitel Sporthalle festgelegten Vorschriften gelten insbesondere für folgende Räumlichkeiten: a) Sporthalle mit allen festen Einrichtungen b) Geräteraum c) Garderoben d) Duschen und Toiletten
-----------------	---

	e) Galerie f) sämtliche zugängliche Mobilien, gemeindeeigenen Sportgeräte
Benutzungsvorschriften	Art. 17 ¹ Es gelten die allgemeinen Benutzungsvorschriften gemäss Artikel 11 dieser Verordnung. ² Für Getränke sind Sportbidons zu verwenden. Die Konsumation von Esswaren ist nur ausserhalb des Hallenbereiches erlaubt. Die Sporthalle darf nicht als Aufenthaltsraum benutzt werden. ³ Kindern und Jugendlichen steht die Nutzung der Sporthalle und der Gerätschaften nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen zu.
Sportbetrieb	Art. 18 ¹ Die Sporthalle darf nur mit sauberen und nicht abfärbenden Schuhen (Hallenschuhe) betreten werden. Schuhwerk, das den Boden verunreinigt oder beschädigt, ist verboten. ² Das Reinigen von Sportgeräten und Schuhwerk sowie von verschmutzter Bekleidung in den Duschen oder Garderoben ist untersagt. ³ Die Verwendung von Haftmitteln jeglicher Art an Schuhen, Händen, Bällen und Sportgeräten ist verboten. ⁴ Magnesium ist zugelassen und in besonderen Behältern aufzubewahren. Die Beschmutzung der Böden und Turnmatten ist nicht gestattet. ⁵ Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung der Sporthalle und Mobiliar bewirken können, sind verboten. Ebenfalls ist das Verwenden von Gerätschaften, welche für die Sporthalle bestimmt sind, im Freien untersagt. Ausnahmen bedürfen einer vorgängigen schriftlichen Bewilligung. ⁶ Die Sportgeräte sind nach Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zurückzubringen. Die Sporthallentrennwand ist nach der Benutzung wieder hochzuziehen.
Andere Anlässe	Art. 19 ¹ Besteht durch die Art der Nutzung eine Verletzungsgefahr für die Sporthallenbeläge, so sind diese durch die Nutzer abzudecken. Über den Einsatz von Schutzbelägen entscheidet der Hauswart. ² Für das Auslegen und das Wegräumen der Schutzbeläge haben die Nutzer dem Hauswart genügend Helfer zur Verfügung zu stellen. Die Arbeiten sind gemäss Weisungen des Hauswarts auszuführen. ³ Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten besorgen die Nutzer nach den Anweisungen des Hauswarts. ⁴ Die Bewirtung sowie der Verkauf von Waren in und um die Sporthalle bedürfen einer entsprechenden Bewilligung. Das Einholen der erforderlichen Bewilligungen ist Sache des Nutzers.
Parkplätze	Art. 20 ¹ Für die Nutzer der Sporthalle stehen Parkplätze beim Mehrzweckgebäude Froburg zur Verfügung. Die Parkplätze dürfen nur benutzt werden, wenn das Mehrzweckgebäude nicht vermietet ist. Die Nutzung der Parkplätze ist vorgängig mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen.

² Für Einzelanlässe ist eine Bewilligung für die Nutzung der Parkplätze beim Mehrzweckgebäude Froburg einzuholen und der Nutzer organisiert die entsprechenden Signalisationen und die Einhaltung der Parkordnung.

³ Vor den Eingangsbereichen der Sporthalle ist das Parkieren verboten.

Gebühren

Art. 21 ¹ Für die regelmässige Nutzung der Sporthalle (mind. 3 Monate) werden folgende Gebühren festgelegt:

	Ortsansässige	Auswärtige
Für 1 Monat (4 Wochen) pro Wochenstunde und pro Hallendrittel inkl. Garderobe und Dusche	Fr. 17.-	Fr. 51.-

² Für die unregelmässige Nutzung der Sporthalle werden folgende Gebühren festgelegt:

	Ortsansässige	Auswärtige
pro Wochenstunde und pro Hallendrittel	Fr. 10.-	Fr. 30.-
Garderobe mit Dusche pro Wochenstunde	Fr. 2.-	Fr. 10.-
Stornierungsgebühren	Fr. 20.-	Fr. 20.-

Rechnungsstellung / Inkasso

Art. 22 ¹ Die Sporthalle wird den Schulen Wiedlisbach, Vereinen und Organisationen für die regelmässige Nutzung gemäss Verordnung über die Nutzung der Schul- und Sportanlagen Wiedlisbach oder separatem Vertrag zur Verfügung gestellt.

² Die zu entrichtenden Gebühren und Kosten werden dem Nutzer im Anschluss an die Nutzung durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

³ Mehraufwände wie ausserordentliche Reinigung, Reparaturen, etc. werden separat in Rechnung gestellt.

Primarschulhaus

Geltungsbereich

Art. 23 Die unter dem Kapitel Primarschulhaus festgelegten Vorschriften gelten insbesondere für folgende Räumlichkeiten:

- a) Primarschulhaus
- b) Anbau

Benutzungsvorschriften

Art. 24 ¹ Es gelten die allgemeinen Benutzungsvorschriften gemäss Artikel 11 dieser Verordnung.

² Für die Schulen von Wiedlisbach ist die Nutzung der Räumlichkeiten nicht bewilligungspflichtig. Das Schulsekretariat ist für die interne Belegungsplanung verantwortlich.

Parkplätze

Art. 25 Für die Nutzer der Räumlichkeiten stehen Parkplätze beim Mehrzweckgebäude Froburg zur Verfügung. Die Parkplätze dürfen nur benutzt werden, wenn das Mehrzweckgebäude nicht vermietet ist. Die Nutzung der Parkplätze ist vorgängig mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen.

Pausenplatz

Geltungsbereich

Art. 26 Die unter dem Kapitel Pausenplatz festgelegten Vorschriften gelten insbesondere für folgende öffentliche Plätze:

- a) Pausenplatz
- b) Spielplatz
- c) Velounterstand

Benutzungsvorschriften

Art. 27 ¹Es gelten die allgemeinen Benutzungsvorschriften gemäss Artikel 11 dieser Verordnung.

² Der Pausenplatz darf am Samstag ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

³ Das Abspielen von Musikgeräten ist nicht gestattet.

Abend- und Nachtruhe

Art. 28 ¹ Die Abendruhe gilt täglich ab 18.00 Uhr bis zur Nachtruhe. Während der Abendruhe sind keine lärmzeugenden Spielgeräte gestattet.

² Die Nachtruhe gilt von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Während der Nachtruhe ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störenden Lärm verboten.

Fahrverbot

Art. 29 Das Fahrverbot ist gemäss Signalisationen bei der Zufahrt zum Pausenplatz geregelt.

Ausnahmen Verkehrsbeschränkung

Art. 30 Der Gemeinderat kann die Park- und Verkehrsbeschränkung für den Pausenplatz für Anlässe temporär aufheben. Diese Ausnahmen sind auf maximal 6 Anlässe pro Jahr beschränkt.

Kindergarten Kreuzrain

Geltungsbereich

Art. 31 Die festgelegten Vorschriften gelten insbesondere für folgende Räumlichkeiten:

- a) Gebäude
- b) Umgebung und Spielplatz
- c) Räumlichkeiten Tagesschule

Benutzungsvorschriften

Art. 32 Es gelten die allgemeinen Benutzungsvorschriften gemäss Artikel 11 dieser Verordnung.

Kindergarten Riebeli

Geltungsbereich	Art. 33 Die festgelegten Vorschriften gelten insbesondere für folgende Räumlichkeiten: a) Gebäude b) Umgebung und Spielplatz
Benutzungsvorschriften	Art. 34 Es gelten die allgemeinen Benutzungsvorschriften gemäss Artikel 11 dieser Verordnung

Sportplatz

Geltungsbereich	Art. 35 Die unter dem Kapitel Sportplatz festgelegten Vorschriften gelten insbesondere für folgende Räumlichkeiten: a) Unteres Spielfeld (Rasenplatz) b) Oberes Spielfeld (Rasenplatz) c) Hartplatz d) Weitsprung- und Kugelstossanlage e) Spielplatz Bereiche Nord und Süd
Benutzungsvorschriften	Art. 36 ¹ Es gelten die allgemeinen Benutzungsvorschriften gemäss Artikel 11 dieser Verordnung. ² Das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art und Spielgeräten sowie das Reiten sind strengstens verboten. ³ Der Zubringerdienst mit motorisierten Fahrzeugen ist nur mit Zustimmung des Gemeinderats gestattet. ⁴ Das Überklettern der Zäune ist verboten. ⁵ Beim Betreiben einer Lautsprecheranlage ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen. Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist der Betrieb verboten. ⁶ Die Beleuchtung ist spätestens um 22.00 Uhr auszuschalten.
Spielfelder (Rasenplatz)	Art. 37 ¹ Die Spielfelder können für die Nutzung gesperrt werden, wenn besondere Verhältnisse dies zur Schonung der Anlage erfordern. ² Das Kugelstossen und das Hammerwerfen sind nicht gestattet. ³ Die Spielfeldmarkierungen dürfen nur mit ungiftigen Substanzen vorgenommen werden. ⁴ Platz und Spielfeldeinrichtungen mit Verankerungsdornen länger als 15 cm dürfen nur auf dem unteren Spielfeld installiert werden.
Hartplatz / Weitsprung- und Kugelstossanlage	Art. 38 ¹ Nach der Nutzung der Weitsprung- und Kugelstossanlage ist der Sand wieder auszubnen und der Hartplatz zu reinigen. ² Auf dem Kunststoffbelag sind der jeweiligen Sportdisziplin entsprechende Sportschuhe zu verwenden. Wenn Sportschuhe mit Krallen, Dreikantelementen oder Spikes benutzt werden, so dürfen diese nicht länger als 6 mm sein.

Spielplatz Husmatt

³ Das Kugelstossen darf nur auf der Kugelstossanlage betrieben werden.

⁴ Das Werfen von Wurfkörpern, Diskus, Speer usw. ist nur auf den Spielfeldern (Rasenplätze) gestattet.

⁵ Markier- und Bodenhülsen sind nach Gebrauch zu schliessen.

⁶ Nach Beendigung der Turnstunden, Trainings, etc. sind alle mobilen Turngeräte wegzuräumen und die Geräteräume zu schliessen.

Art. 39 ¹ Der Spielplatz kann für die Nutzung gesperrt werden, wenn besondere Verhältnisse dies zur Schonung der Anlage erfordern.

² Die Nutzung des Spielplatzes ist auf die installierten Anlagen und Spielgeräte beschränkt. Für andere Aktivitäten wie z.B. Ballspiele ist der Hartplatz oder die Spielfelder (Rasenplätze) zu nutzen.

³ Das Abspielen von Musikgeräten ist nicht gestattet.

⁴ Die Abendruhe gilt täglich ab 18.00 Uhr bis zur Nachtruhe. Während der Abendruhe ist jeglicher die Ruhe störenden Lärm verboten.

⁵ Auf dem gesamten Spielplatz gilt ein Feuer- und Grillverbot. Ausnahmen bleiben vorbehalten und bedürfen einer speziellen Bewilligung durch den Gemeinderat.

⁶ Für Hunde gilt auf dem Areal vom Spielplatz Leinenpflicht.

⁷ Der Spielplatz darf nicht für private Feste oder ähnliche Anlässe benutzt werden.

⁸ Es ist verboten die Notdurft auf oder um den Spielplatz zu erledigen.

⁹ Auf dem Spielplatz besteht ein Rauch- und Alkoholverbot.

Gebühren

Art. 40 ¹ Für die regelmässige Nutzung des Sportplatzes (mind. 3 Monate) werden folgende Gebühren festgelegt:

	Ortsansässige	Auswärtige
Für 1 Monat (4 Wochen) Unteres Spielfeld pro Wochentag	Fr. 40.-	Fr. 80.-
Für 1 Monat (4 Wochen) Oberes Spielfeld pro Wochentag	Fr. 40.-	Fr. 80.-
Für 1 Monat (4 Wochen) beide Spielfelder pro Wochentag	Fr. 60.-	Fr. 120.-
Für 1 Monat (4 Wochen) Hartplatz (Weitsprung- und Kugelstossanlage) pro Wochentag	Fr. 20.-	Fr. 40.-

² Für die unregelmässige Nutzung des Sportplatzes werden folgende Gebühren festgelegt:

	Ortsansässige	Auswärtige
Unteres Spielfeld pro Wochentag	Fr. 20.-	Fr. 40.-
Oberes Spielfeld pro Wochentag	Fr. 20.-	Fr. 40.-
Beide Spielfelder pro Wochentag	Fr. 30.-	Fr. 60.-
Hartplatz (Weitsprung- und Kugelstossanlage) pro Wochentag	Fr. 10.-	Fr. 20.-
Stornierungsgebühren	Fr. 20.-	Fr. 20.-

Rechnungsstellung /
Inkasso

Art. 41 ¹ Der Sportplatz wird den Schulen Wiedlisbach, Vereinen und Organisationen für die regelmässige Nutzung gemäss Verordnung über die Nutzung der Schul- und Sportanlagen Wiedlisbach oder separatem Vertrag zur Verfügung gestellt.

² Die zu entrichtenden Gebühren und Kosten werden dem Nutzer im Anschluss an die Benutzung durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

³ Mehraufwände wie ausserordentliche Reinigung, Reparaturen, etc. werden separat in Rechnung gestellt.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 42 ¹ Diese Verordnung tritt am 01. August 2019 in Kraft.

Aufhebung bisheriger
Rechte

² Durch den vorliegenden Erlass werden alle bisherigen Vorschriften für die Nutzung der in dieser Verordnung festgelegten Gebäude, Räumlichkeiten, Plätze etc. aufgehoben.

Teilrevision

³ Der Gemeinderat genehmigte am 03. Mai 2021 folgende Teilrevision dieser Verordnung:
Art. 35, Ergänzung Buchstabe e
Art. 39, Ergänzung Spielplatz Husmatt

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 01. Juli 2019 beschlossen.

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

sig. Samuel Meyer

sig. Patrick Hofer

Die Teilrevision wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 03. Mai 2021 genehmigt.

Wiedlisbach, 03. Mai 2021

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Gemeinderat
Der Präsident



Samuel Meyer

Der Sekretär



Patrick Hofer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat diese Verordnung vom 18. Juli 2019 bis 19. August 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 29 vom 18. Juli 2019 bekannt.

Wiedlisbach, 20. August 2019

Der Gemeindeverwalter

sig. Patrick Hofer

Der Gemeindeverwalter hat die Teilrevision der Verordnung vom 12. Mai 2021 bis 11. Juni 2021 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage der Teilrevision gemäss Art. 42 Abs. 3 im Anzeiger Nr. 19 vom 12. Mai 2021 bekannt.

Wiedlisbach, 14. Juni 2021

Der Gemeindeverwalter



Patrick Hofer